Bundesrat Drucksache **15/94**

07.01.94

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1993 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 531 00 - En 69/94

Bonn, den 7. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1993 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Änderungsverordnung 1993

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 1993

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt,

   b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort "und" angefügt,

   c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
   "ab 1. Mai 1993 von 800 Deutsche Mark".

2. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Nach Abs. 1 Nr. 6 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

   "(2) Der Hinterbliebene ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde auf ihr Verlangen einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen.
   (3) Hat der Hinterbliebene einen gesetzlichen Vertreter, so obliegen diesem die Pflichten aus Absatz 1 und 2."

3. § 20 wird wie folgt gefaßt:

   "§ 20
   Kommt der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter den nach § 19 bestehenden Pflichten nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist."

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
1.350
1.350
678
514
376
338
678
1.016
678".

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.05.1992" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1993",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):
"ab 01.05.1993 37.597 46.366 61.983 81.085",

bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (66 2/3 % aus Nr. 1)"):
"ab 01.05.1993 25.065 30.911 41.322 54.057",

cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):
" ab 01.05.1993 15.036 18.552 24.792 32.436",

dd) in Abschnitt 4 ("Waisengeld (30 % aus Nr. 2)"):
"ab 01.05.1993 7.524 9.276 12.396 16.212".

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1993 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der drittletzten Zeile wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt,

b) am Ende der vorletzten Zeile wird das Wort "und" angefügt,

c) zwischen der vorletzten und der letzten Zeile wird folgende neue Zeile eingefügt:
"ab 1. Mai 1993 von 800 Deutsche Mark".

2. § 15 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Zuschlag nach Nummer 1 entfällt, wenn der Ehegatte oder die sonstige unterhaltsberechtigte Person ein

eigenes Einkommen von mindestens	300 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1972 von mindestens	400 Deutsche Mark,
ab 1. Februar 1976 von mindestens	500 Deutsche Mark,
ab 1. März 1980 von mindestens	600 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1985 von mindestens	700 Deutsche Mark,
ab 1. Januar 1989 von mindestens	800 Deutsche Mark und
ab 1. Mai 1993 von mindestens	900 Deutsche Mark

monatlich hat,".

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

b) Nach Abs. 1 Satz 2 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde auf ihr Verlangen einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen.
(3) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegen diesem die Pflichten aus Absatz 1 und 2."

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"**§ 20**
Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter den nach § 19 bestehenden Pflichten nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist."

5. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
682
851
1.017
1.185
1.352
1.685".

6. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
1.574".

7. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 01.05.1992" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1993",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 01.05.1993 31.380 32.628 33.876 35.112 36.360 37.596",

bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 01.05.1993 32.784 35.496 38.220 40.932 43.644 46.368",

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 01.05.1993 39.552 43.020 46.476 49.944 53.412 56.868",

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 01.05.1993 51.384 55.392 59.412 63.432 67.452 71.472 75.480".

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

   b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
3.019".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
888".

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

"(2) Der Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde auf ihr Verlangen einmal jährlich eine Lebensbescheinigung vorzulegen.
(3) Hat der Berechtigte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegen diesem die Pflichten aus Absatz 1 und 2.
(4) Kommt der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter den Pflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist."

4. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. Mai 1992 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Mai 1993 um weitere 1,5 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.019 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

5. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
3.019".

6. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom 01.05.1992 bis 30.04.1993 DM"

,

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab 01.05.1993 DM
1.529
1.924
158".

7. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Zeitbestimmung "ab 1. Mai 1992" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30. April 1993",

   b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

   c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

   aa) in Absatz 3 Satz 1: "ab 1. Mai 1993 1.392 Deutsche Mark",
   bb) in Absatz 3 Satz 2: "ab 1. Mai 1993 158 Deutsche Mark",
   cc) in Absatz 4 : "ab 1. Mai 1993 502 Deutsche Mark",
   dd) in Absatz 5 : "ab 1. Mai 1993 656 Deutsche Mark".

8. § 38 a wird wie folgt geändert:

   In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

   a) in Absatz 1:

" ab 01.05.1993 DM
959",

   b) in Absatz 2:

" ab 01.05.1993 DM
736",

c) in Absatz 3:

" ab
01.05.1993
DM
368".

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.05.1992" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1993",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):
"ab 01.05.1993 33.870 36.355 37.597",

bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):
"ab 01.05.1993 38.214 43.649 46.366",

cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):
"ab 01.05.1993 46.481 53.406 56.869",

dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):
"ab 01.05.1993 59.413 67.448 71.466 75.483".

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 01.05.1992" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 30.04.1993",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa)

in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 01.05.1993 33.870 36.355 37.597",

in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 01.05.1993 15.242 23.631 27.446",

in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 01.05.1993 10.164 15.756 18.300",

in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 01.05.1993 847 1.313 1.525";

bb)

in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 01.05.1993 38.214 43.649 46.366",

in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 01.05.1993 17.196 28.372 33.847",

in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 01.05.1993 11.460 18.912 22.560",

in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 01.05.1993 955 1.576 1.880";

cc)

in Abschnitt 3 Nr. 1: "ab 01.05.1993 46.481 53.406 56.869",

in Abschnitt 3 Nr. 2: "ab 01.05.1993 20.916 34.714 41.514",

in Abschnitt 3 Nr. 3: "ab 01.05.1993 13.944 23.148 27.672",

in Abschnitt 3 Nr. 4: "ab 01.05.1993 1.162 1.929 2.306";

dd)

in Abschnitt 4 Nr. 1: "ab 01.05.1993 59.413 67.448 71.466 75.483",

in Abschnitt 4 Nr. 2: "ab 01.05.1993 20.943 37.096 49.312 54.348",

in Abschnitt 4 Nr. 3: "ab 01.05.1993 13.968 24.732 32.880 36.228",

in Abschnitt 4 Nr. 4: "ab 01.05.1993 1.164 2.061 2.740 3.019".

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

zur

Änderungsverordnung 1993

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG

- 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 28 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 29 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1993 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1993 - BBVAnpG 93 -) vom 1993 (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. Mai 1993 um 3 v.H. erhöht.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1993 auf rd. 12 Mio DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 18 Mio DM geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 1993 (BGBl. I S.) betreffen.

Zu Nr. 1: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 750 DM auf 800 DM mit Wirkung vom 1. Mai 1993 angezeigt.

Zu Nrn. 2 und 3: Die für die Rentenzahlungen zuständigen Entschädigungsbehörden der Länder lassen sich die Berechtigung zum Bezug der Rente durch die jährliche Vorlage einer Lebensbescheinigung nachweisen. Dabei ist es in der Vergangenheit teilweise zu Schwierigkeiten gekommen, weil bisher eine für die Rentenempfänger rechtlich verbindliche Verpflichtung zur Abgabe einer Lebensbescheinigung nicht bestand. Dies wird nunmehr durch entsprechende Ergänzungen der §§ 19 und 20 nachgeholt.

Zu Nr. 4: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 93 geschehen.

Zu Nr. 5: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 93 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 1993 (BGBl. I S.) betreffen.

Zu Nr. 1: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 750 DM auf 800 DM mit Wirkung vom 1. Mai 1993 angezeigt.

Zu Nr. 2: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erschien eine Erhöhung des Freibetrages in § 15 a Abs. 1 Satz 2 von 800 DM auf 900 DM mit Wirkung vom 1. Mai 1993 gerechtfertigt.

Zu Nrn. 3
und 4: Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu Nr. 5: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung).

Zu Nr. 6: Durch das BBVAnpG 93 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.

Zu Nr. 7: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 93 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 1993 (BGBl. I S.) betreffen.

Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Mai 1993 entsprechend erhöht.

Zu Nr. 3: Die Erläuterungen zu Artikel 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu Nr. 4: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 93 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.

Zu Nr. 5: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.

Zu Nr. 6: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

Zu Nr. 7: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nr. 8: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 93 geschehen.

Zu Nr. 9: Durch das BBVAnpG 93 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. Mai 1993 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nr.10: Die auf Grund des BBVAnpG 93 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Diensteinkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

Bundesrat Drucksache **15/94 (Beschluß)**

25.02.94

Beschluß
des Bundesrates

Änderungsverordnung 1993 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946